

Ausgabe A

Seite 281

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau
des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
des Bundesministers für Familie und Jugend / des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit / des Bundesministers für Gesundheitswesen*
HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

17. Jahrgang

Bonn, den 1. Juni 1966

Nr. 17

INHALT

Amtlicher Teil

Seite	Seite
-------	-------

Veröffentlichungen des Bundes

Bek. v. 20. 4. 66, Ungültigkeitserklärung eines BGS-Führerscheins	297
---	-----

Auswärtiges Amt

Bek. v. 12., 14., 21. u. 28. 4. 66, Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	282
Bek. v. 19., 20., 22. u. 26. 4. 66, Botschaften und Konsulate der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	282

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau

RL für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden i. d. F. v. 2. 3. 66	297
Berichtigung zu GMBL S. 194/66	298

Der Bundesminister des Innern

Sonstige Veröffentlichungen

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Beschl. v. 7. 4. 66, Anerkennung der am Hessen-Kolleg in Frankfurt am Main zu Ostern 1965 erworbenen Reifezeugnisse	298
Beschl. v. 15. 4. 66, Genehmigung zur Einrichtung eines 12. u. 13. Schuljahres (5. Versuch) am „Colegio Peruano-Aleman Alexander von Humboldt“ in Lima-Miraflores z. Vorbereitung auf den Besuch deutscher Hochschulen u. Abnahme einer erweiterten Ergänzungsprüfung an dieser Schule Ende 1967	298
Deutsche Reifeprüfungen im Ausland v. 1. 4. 65 bis 31. 3. 66	299

I. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung

Erl. v. 23. 4. 66, Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Bundestagswahl 1965	283
--	-----

Sonstige Veröffentlichungen

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

Beschl. v. 7. 4. 66, Anerkennung der am Hessen-Kolleg in Frankfurt am Main zu Ostern 1965 erworbenen Reifezeugnisse	298
Beschl. v. 15. 4. 66, Genehmigung zur Einrichtung eines 12. u. 13. Schuljahres (5. Versuch) am „Colegio Peruano-Aleman Alexander von Humboldt“ in Lima-Miraflores z. Vorbereitung auf den Besuch deutscher Hochschulen u. Abnahme einer erweiterten Ergänzungsprüfung an dieser Schule Ende 1967	298
Deutsche Reifeprüfungen im Ausland v. 1. 4. 65 bis 31. 3. 66	299

And. d. RL über die Gewährung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Bundesbedienstete v. 12. 4. 66	283
Bek. v. 5. 4. 66, ÄTV Nr. 3 zum TV über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung an Angestellte	284
Bek. v. 21. 4. 66, Nachtrag z. Vierten And. sowie Sechste, Siebente, Achte u. Neunte And. d. Anl. 1 zum TV über die Eingruppierung der im nautischen und schiffsmaschinentechn. Dienst beschäftigten Angestellten usw. v. 30. 1. 58 i. d. F. d. TV v. 8. 5. 61	285

V. Sozialwesen

RdSchr. v. 3. 5. 66, Beihilfen und Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse Tuberkulosekranker (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 BSHG) u. Wohngeld (§ 1 WohngeldG) .	293
---	-----

VI. Öffentliche Sicherheit

Bek. v. 10. 5. 66, Bekanntmachung über die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen gem. § 5 d. VO über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele i. S. d. § 33 d Abs. 1 d. GEWO v. 6. 2. 62	293
Erl. v. 7. 4. 66, And. d. Bestimmungen über die Dienstkleidung des BGS v. 2. 8. 57	296
Bestimmungen über d. Dienstkleidung des Inspekteurs der Bereitschaftspolizeien der Länder v. 7. 4. 66	296

Amtlicher Teil

Veröffentlichungen des Bundes

Auswärtiges Amt

Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

I. — Bek. d. AA v. 21. 4. 1966 — Prot 2 SM 21/92.18 —

Die Bundesregierung hat dem zum Kaiserlich Iranischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Djamchid Meftah am 21. April 1966 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Mohsen Sadri, am 20. Januar 1966 erteilte Exequatur ist erloschen.

II. — Bek. d. AA v. 21. 4. 1966 — Prot 2 SM 21/92.18 —

Die Bundesregierung hat dem zum Kaiserlich Iranischen Generalkonsul in München ernannten Herrn Fereydoun Movassaghi am 21. April 1966 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Bayern und Baden-Württemberg. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Morteza Gholi Ghadini Navai, am 12. Mai 1964 erteilte Exequatur ist erloschen.

III. — Bek. d. AA v. 14. 4. 1966 — Prot 2 SM 21/90.21 —

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul des Königreichs Marokko in Düsseldorf ernannten Herrn Ali Ben Kacem am 14. April 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Wahlkonsul des Königreichs Marokko in Düsseldorf, Herrn Dr.-Ing. W. Fries, am 3. Februar 1960 erteilte Exequatur ist erloschen.

Die Herrn Generalkonsul Ali Ben Kacem am 1. Februar 1965 erteilte Zulassung für das Land Hamburg ist ebenfalls erloschen.

IV. — Bek. d. AA v. 28. 4. 1966 — Prot 2 SM 21/94.12 —

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Konsul in Saarbrücken ernannten Herrn Ignazio Argento am 27. April 1966 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Bruno Zappavigna, am 23. Januar 1963 erteilte Exequatur ist erloschen.

V. — Bek. d. AA v. 12. 4. 1966 — Prot 2 SM 21/92.07 —

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlgeneralkonsul von Ceylon in Hamburg ernannten Herrn Dr. Reinhold Wilhelm Gerhard Grupe am 12. April 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein.

Botschaften und Konsulate der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

— Bek. d. AA v. 22. 4. 1966 — ZA 2 — SP — 320 —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Saigon, Herr Dr. Wilhelm Kopf, ist am 20. April 1966 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Republik Vietnam, General Nguyen Van Thieu, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

— Bek. d. AA v. 19. 4. 1966 — ZA 2 — SP — 402 —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland, Herr Horst Groepper, ist am 7. April 1966 vom Präsidenten der Türkischen Republik, Herrn Cevdet Sunay, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

— Bek. d. AA v. 20. 4. 1966 — ZA 2 — 82/94.08-76 —

Das Wahlkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Joannina/Griechenland ist am 17. März 1966 eröffnet worden. Konsul ist Herr Constantin Goletsis.

Der Amtsbezirk umfaßt: Provinz Epirus.

Die vorläufige Anschrift lautet: Joannina, Tsavellastraße 5, Tel. 710.

— Bek. d. AA v. 26. 4. 1966 — ZA 2 — 82/94.12 — 78 —

Das Wahlkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Venedig ist am 1. November 1965 eröffnet worden. Konsul ist Herr Dr. Lino Gavagnin. Der Amtsbezirk umfaßt die Provinzen Venedig, Belluno und Treviso.

Die vorläufige Anschrift lautet:

San Marco 3700 / A, Venedig, Fernsprecher: 8 70 90.

Der Bundesminister des Innern

Z. Zentralabteilung

Erlaß

**über die Umbenennung des Bundesinstituts
zur Erforschung des Marxismus-Leninismus
(Institut für Sowjetologie)**

Vom 3. Mai 1966

Das durch Erlaß vom 6. April 1961 (GMBL. S. 250) — geändert durch Erlaß vom 4. April 1962 (GMBL. S. 128) — errichtete Bundesinstitut zur Erforschung des Marxismus-Leninismus (Institut für Sowjetologie) wird mit Wirkung vom 5. Mai 1966 in

„Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien“ umbenannt.

Bonn, den 3. Mai 1966
Z 6 — 006 420 — 034/1

Der Bundesminister des Innern
Lücke

GMBL. 1966, S. 283

I. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung

Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Bundestagswahl 1965

Auf Grund des § 51 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 65), wird mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt:

Zur Abgeltung der Kosten der Bundestagswahl am 19. September 1965 erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) einen festen Betrag je Wahlberechtigten. Er wird nach Gemeindegrößen wie folgt festgesetzt:

Gemeinde- gruppe	Gemeindegröße nach Wahlberechtigten	Betrag je Wahl- berechtigten
I	bis 5 000	20,01 Pf
II	über 5 000 bis 25 000	21,39 Pf
III	über 25 000 bis 100 000	24,84 Pf
IV	über 100 000 bis 500 000	27,68 Pf
V	über 500 000 bis 1 000 000	29,87 Pf
VI	mehr als 1 000 000	34,12 Pf

Das Land Bremen gilt als eine Gemeinde.

Bei Gemeinden der Größengruppe I, die an ihre Wahlberechtigten **keine** Wahlbenachrichtigung ausgegeben haben, wird der feste Betrag um 4,58 Pf gekürzt.

Der feste Betrag erhöht sich in den Wahlkreisen, in denen gemäß § 43 des Bundeswahlgesetzes eine Nachwahl durchgeführt werden mußte, um 10 Pf je Wahlberechtigten.

Bonn, den 23. April 1966
I A 5 — 121 122/2

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Schäfer

GMBL. 1966, S. 283

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

Aenderung der Richtlinien über die Gewährung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland

Vom 12. April 1966

Die Richtlinien über die Gewährung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland

vom 30. Dezember 1963 (Gemeinsames Ministerialbl. 1964 S. 107) werden wie folgt geändert:

I. Abschnitt B erhält folgende Fassung:

„B. Kinderreisebeihilfen

1. Ein Bundesbediensteter im Ausland erhält für ein Kind, für das ihm Kinderzuschlag auf Grund oder in Anwendung von § 27 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird, auf Antrag in folgenden Fällen eine Kinderreisebeihilfe, wenn die Reise nicht eine Umzugsreise oder Heimurlaubsreise ist:
 - a) für eine Besuchsreise des Kindes; eine Besuchsreise liegt vor, wenn das Kind aus dem Inland an den Wohnsitz des Bundesbediensteten im Ausland oder an dessen Urlaubsort reist und innerhalb von sechs Monaten in das Inland zurückkehrt;
 - b) für eine Reise des Kindes vom Wohnsitz des Bundesbediensteten im Ausland in das Inland sowie aus dem Inland an den Wohnsitz des Bundesbediensteten im Ausland, wenn die Reise aus Anlaß der Aufnahme oder des Abschlusses seiner Schul- und Berufsausbildung im Inland erforderlich wird;
 - c) für eine Reise des Kindes vom ausländischen Wohnsitz des Bundesbediensteten in das Inland innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Ausbildung im Ausland zur Aufnahme einer Berufstätigkeit im Inland; die Reisebeihilfe wird auch gewährt, wenn ein Anspruch auf Kinderzuschlag nicht mehr besteht, dem Bundesbediensteten aber für das Kind bei einem Umzug in das Inland die Auslagen der Umzugsreise erstattet würden;
 - d) für eine Reise des Kindes in das Inland, die nach vertrauensärztlichem Zeugnis notwendig ist, um eine durch die klimatischen Verhältnisse oder eine Epidemie an dem Wohnsitz des Bundesbediensteten im Ausland gegebene ernste gesundheitliche Gefährdung des Kindes abzuwenden, und für die Rückreise an den bisherigen Wohnsitz, wenn die gesundheitliche Gefährdung durch eine Epidemie verursacht wurde und eine Epidemiegefahr seit mindestens drei Monaten nicht mehr besteht oder, falls der Bundesbedienstete an einen anderen Dienstort im Ausland versetzt worden ist, an dem neuen Wohnsitz, wenn dort eine gesundheitliche Gefährdung nicht besteht;
 - e) für die Reise eines Kindes aus dem Inland an den Wohnsitz des Bundesbediensteten im Ausland, wenn das Kind nach dem Umzug des Bundesbediensteten in das Ausland im Inland geboren ist oder erst zu einem Zeitpunkt ausreisen kann, zu dem die Reise nicht mehr als Umzugsreise berücksichtigt werden kann.
2. Eine Kinderreisebeihilfe nach Nr. 1 Buchst. a) wird einmal im Kalenderjahr gewährt; sie wird nicht gewährt, wenn
 - a) der Bundesbedienstete oder sein Ehegatte, der anlässlich der Versetzung zunächst im Inland zurückgeblieben war, erst nach dem 30. Juni am Auslandsdienstort eingetroffen ist,
 - b) das Kind nach Verlassen seines Aufenthaltsortes bei den Eltern im Ausland erst nach dem 30. Juni im Inland eingetroffen ist oder
 - c) feststeht, daß der Bundesbedienstete innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem das Kind eine Besuchsreise antreten soll, auf amtliche Kosten in das Inland kommen und dabei hinreichend Gelegenheit haben wird, mit dem Kind zusammen zu sein.

3. Für eine Reise aus dem Inland an den ausländischen Wohnsitz des Bundesbediensteten nach Nr. 1 Buchst. b, d) und e) wird eine Reisebeihilfe nicht gewährt, wenn in dem Zeitpunkt, in dem das Kind die Reise antreten soll, feststeht, daß der Bundesbedienstete innerhalb von drei Monaten in das Inland versetzt oder einen Heimurlaub antreten und im Anschluß daran in das Inland versetzt wird. Eine Reisebeihilfe für eine Reise aus dem Inland an den ausländischen Wohnsitz des Bundesbediensteten nach Nr. 1 Buchst. b) wird ferner nicht gewährt, wenn seit dem Ende einer Besuchsreise nach Nr. 1 Buchst. a) weniger als sechs Monate verstrichen sind.
4. Als Kinderreisebeihilfe werden die den Betrag von 100 DM übersteigenden Fahrkosten (einschließlich der Kosten für den Zu- und Abgang) für den kürzesten Reiseweg zwischen dem inländischen Aufenthaltsort des Kindes und dem ausländischen Wohnsitz oder, falls dieser näher liegt, dem Urlaubsort des Bundesbediensteten sowie für die billigste zumutbare Beförderungsart und -klasse erstattet; mögliche Fahrpreisverbilligungen sind zu berücksichtigen. Die Zumutbarkeit richtet sich nach Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand des Kindes. Bei Entfernungen unter 1000 km werden Flugkosten nur berücksichtigt, wenn die oberste Dienstbehörde vor Antritt der Reise die Erstattungsfähigkeit der Flugreisekosten anerkannt hat. In den Fällen der Nr. 1 Buchst. b) bis Buchst. e) werden außerdem die notwendigen Auslagen für das Befördern von höchstens 50 kg Reisegepäck auf dem Land- und Seeweg erstattet.
5. Im Falle einer lebensgefährlichen Erkrankung oder beim Tod eines Elternteiles im Ausland kann eine Kinderreisebeihilfe abweichend von Nr. 2 gewährt werden.
6. Eine Reisebeihilfe in der für eine Reise des Kindes zulässigen Höhe kann auch gewährt werden, wenn die Eltern oder ein Elternteil anlässlich einer lebensgefährlichen Erkrankung eines Kindes zu dem Kind in das Inland reisen; das gleiche gilt, wenn das Kind im Inland verstorben ist.
7. Auf Antrag ist dem Bundesbediensteten ein Abschlag auf die voraussichtliche Kinderreisebeihilfe zu zahlen.
8. Teil A Abschnitt III Nr. 2, 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.“

II. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

Bonn, den 12. April 1966
II A 2 — 213 362/1

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Schäfer
GMBL 1966, S. 283

Anderungs-TV Nr. 3 v. 5. 4. 1966
zum TV über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung an Angestellte

— Bek. d. BMI v. 3. 5. 1966 — II B 2 — 220 221/4 —

Anderungs-Tarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung an Angestellte vom 5. April 1966

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung an Angestellte vom 6. Juli 1964, in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 6. Mai 1965 und vom 15. Dezember 1965, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Eingangssatz werden
 - a) in Buchst. b vor den Worten „des Landes Berlin“ die Worte „des Freistaates Bayern“,
 - b) in Buchst. c hinter den Worten „der Mitglieder“ die Worte „des Landesarbeitgeberverbandes bayer. Gemeinden“,
 eingefügt.
2. Im Eingangssatz des § 1 und in § 2 zweiter Halbsatz wird jeweils hinter dem Wort „Trennungsentschädigung“ das Wort „(Trennungsgeld)“ eingefügt.
3. In § 1 Nr. 1 Satz 1 werden in der Klammer die Worte „in Verbindung mit den Anlagen 1 und 5 zum Vergütungstarifvertrag“ gestrichen.
4. § 3 Buchst. e erhält folgende Fassung:
„e) des Freistaates Bayern, des Landes Rheinland-Pfalz, der Mitglieder des Landesarbeitgeberverbandes bayer. Gemeinden und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz mit Wirkung vom 1. Januar 1966.“

Bonn, den 5. April 1966

Für die Bundesrepublik Deutschland
und die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Der Bundesminister des Innern
Lücke

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzer des Vorstandes
In Vertretung
Dr. Pöhner

Für die Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände
Der Vorstand
Kuhn Repenning

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Kluncker Jacobi

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
Heinz Grotzeguth Knop

GMBL 1966, S. 284

— Bek. d. BMI v. 21. 4. 1966 — II B 2 — 220 246/6 —

Nachtrag zur Vierten Änderung sowie Sechste, Siebente, Achte und Neunte Änderung der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung der im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst beschäftigten Angestellten usw. vom 30. Januar 1958 in der Fassung des Tarifvertrages vom 8. Mai 1961 (GMBL S. 615)

Nachstehend gebe ich den Nachtrag zur Vierten Änderung sowie die Sechste, Siebente, Achte und Neunte Änderung der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die anderweitige Eingruppierung der im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst beschäftigten Angestellten und von Angestellten im Funkdienst der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 30. Januar 1958 in der Fassung des Tarifvertrages vom 8. Mai 1961 bekannt. Die Verzeichnisse enthalten die gemäß § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages mitgeteilten Veränderungen, über die

zurzeitige Eingruppierung der im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst beschäftigten Tarifangestellten im Funkdienst der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 30. Januar 1958 in der Fassung des Tarifvertrages vom 8. Mai 1961 bekannt. Die Änderungen gelten damit als Bestandteil des Tarifvertrages.

Da § 4 des o. g. Tarifvertrages mit Wirkung vom 1. Juli 1965 durch den Tarifvertrag vom 4. März 1965 (GMBL S. 126) geändert worden ist, ist beabsichtigt, die Anlage 1 neu zu fassen. In der Neufassung, die ab 1. Juli 1965 gelten soll, werden außer den bisherigen neuen Änderungen auch die Auswirkungen des Tarifvertrages vom 4. März 1965 berücksichtigt werden.

Nachtrag zur 4. Änderung

der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die anderweitige Eingruppierung der im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst beschäftigten Tarifangestellten und von Angestellten im Funkdienst der Bundeswasser- und Schiffahrtsverwaltung und des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 30.1.1958 in der Fassung des Tarifvertrages vom 8.5.1961 gem. § 4 Abs. 2 a.O.

Bekanntmachung des BMI vom 19.3.1964 — II B 2 — 4120 — 1619/62 — (GMBL S. 227)

Lfd. Nr.	WSD	Abschnitt	Art der Änderung a) Hinzufügen b) Streichen c) Andere	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Erläuterungen
1	02. WSD Hamburg	02.01 Schiffsklasse 1	c) (nur Spalte 3)	Auberg	Schleppschiff	232 in 230	—	1. 1. 1958	—	Berichtigung
2			c) (nur Spalte 3)	Elbe	Eisbrecher	280 in 250	—	1. 1. 1958	—	Berichtigung
3	02.05 Geräteklaasse 1	c) (nur Spalte 3)		Hanskalbsand	Eimerkettenbagger	350 in 330	—	1. 1. 1958	—	Berichtigung
4		c) (nur Spalte 3)		Juelssand	Eimerkettenbagger	350 in 370	—	1. 1. 1958	—	Berichtigung
5		c) (nur Spalte 3)		Lühesand	Eimerkettenbagger	350 in 330	—	1. 1. 1958	—	Berichtigung
6		c) (nur Spalte 3)		Pagensand	Eimerkettenbagger	350 in 370	—	1. 1. 1958	—	Berichtigung
7	02.06 Geräteklaasse 2	c) (nur Spalte 3)		Hungriger Wolf	Spüler	1300 im 1292	—	1. 1. 1958	—	Berichtigung

6. Änderung

der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die anderweitige Eingruppierung der im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst beschäftigten Tarifangestellten und von Angestellten im Funkdienst der Bundeswasser- und Schiffahrtsverwaltung und des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 30.1.1958 in der Fassung des Tarifvertrages vom 8.5.1961 gem. § 4 Abs. 2 a.O.

Lfd. Nr.	WSD	Abschnitt	Art der Änderung a) Hinzufügen b) Streichen c) Ändern	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Erläuterungen
1	01. WSD Kiel	01.07 Geräteklaasse 3 b)		Dieksand	Saugebagger	110	—	1. 1.1958	—	Außerdienststellung
2		a) zwischen „Heinrich“ und „Titan“	Isern Hinnerk	Saugebagger	557	—	4.10.1963	—	Neues Gerät	
3		01.08 Geräteklaasse 4 a) vor „Brunsbüttel“	B 37	Greifbagger	66	—	3. 8.1962	ohne eigenen Neues Gerät Fahrantrieb		
4		a) zwischen „Bruns- büttel“ und „Gristow“	„Griep to“	Greifbagger	140	—	31. 5.1963	ohne eigenen Neues Gerät Fahrantrieb		
5		01.10 In § 2 des Tarifvertrages besonders gen. Fahrzeuge	Amrum- bank	Feuerschiff	—	—	1. 1.1958	—	Verlegung zur WSD Aurich (vgl. lfd. Nr. 12)	
6	02. WSD Hamburg	02.01 Schiffsklaasse 1 a)	zwischen „Bielen- berg“ und „Bison“	Biene	Peilschiff	240	—	19.10.1963	—	Neues Schiff
7		a) zwischen „Greif“ und „Kollmar“	Grimmers- hörn	Aufsichts-, Beförderungs- und Hilfs- peilschiff	500	—	1. 11. 1963	—	Wiederindienst- stellung	
8		a) zwischen „Stier“ und „Tespe „Vogelsand“	Kippentlader	120	—	9. 7.1963	—	Neues Schiff		
9		02.03 Schiffsklaasse 3 b)	Neufeld	Peilschiff	245	—	1. 1.1958	—	Außerdienststellung	
10		02.07 Geräteklaasse 3 b)	Mittel- grund	Saugebagger	800	—	1. 1.1958	—	Außerdienststellung	
11	03. WSD Bremen	03.01 Schiffsklaasse 1 b)	Donar	Eisbrecher	900	—	1. 1.1958	—	Außerdienststellung	
12	04. WSD Aurich	04.10 In § 2 des Tarifvertrages besonders gen. Fahrzeuge	Amrum- bank	Feuerschiff	—	—	9. 9.1963	—	Verlegung von der WSD Kiel (vgl. lfd. Nr. 5)	

Lfd. Nr.	WSD	Abschnitt	Art der Änderung a) Hinzufügen b) Streichen c) Ändern	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Erläuterungen
13	07. WSD Duisburg	07.01 Schiffsklasse 1	a) zwischen "Hochfeld" und "Pollux"	Lippe	Schleppschiff	380	—	31.10.1963	—	Neues Schiff
14		07.08 Geräteklaasse 4	a)	SR V	Greifbagger	230	—	4. 4.1962	mit eigenem Fahrantrieb	Neues Gerät
15			a)	SR VII	Greifbagger	230	—	5. 9.1963	mit eigenem Fahrantrieb	Neues Gerät
16		07.10 In § 2 des Tarifvertrages	b) besonders gen. Fahrzeuge	Lippe	Bereisungs- und Schleppschiff	180	—	1. 1.1958	—	Außerdiensststellung
17			a) vor „Neptun“	Carl Straat	Taucherschacht	—	—	1.10.1963	—	Neues Gerät
18	08. WSD Mainz	08.01 Schiffsklasse 1	a) zwischen „Eltz“ und „Endert“ „Falke“	Schleppschiff	248	—	2. 12.1963	—	Neues Schiff	
19			a) zwischen „M 65“ und „Nobbling“	Neckarau	Schleppschiff	232	—	24. 7.1963	—	Neues Schiff
20		08.08 Geräteklaasse 4	a) zwischen „Hecht“ (Mainheim) und „Lachs“	Kranich	Greifbagger	230	—	25.10.1963	mit eigenem Fahrantrieb	Neues Gerät
21			a) zwischen „Loki“ und „Polyp“ „Schlei“	Greifbagger	230	—	17. 12.1963	mit eigenem Fahrantrieb	Neues Gerät	
22	09. WSD Freiburg	09.08 Geräteklaasse 4	a) hinter „SR IV“	SR VIII	Greifbagger	230	—	1. 11.1963	mit eigenem Fahrantrieb	Neues Gerät
23	11. WSD Stuttgart	11.01 Schiffsklasse 1	a) vor „Neckarsulm“	Neckarsteinach	Schleppschiff	225	—	20. 1.1964	—	Neues Schiff
24			a) hinter „Neckarsulm“	Stuttgart	Schleppschiff	225	—	3. 12.1963	—	Neues Schiff

Anmerkung: Zu lfd. Nrn. 2, 3, 4, 6, 8, 13, 18, 19, 20, 21, 23 und 24 sind vorläufige Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 Buchst. a) des TV getroffen worden.

7. Änderung

der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die anderweitige Eingruppierung der im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst beschäftigten Tarifangestellten und von Angestellten im Funkdienst der Bundeswasser- und Schiffahrtsverwaltung und des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 30.1.1958 in der Fassung des Tarifvertrages vom 8.5.1961 gem. § 4 Abs. 2 a.a.O.

Lfd. Nr.	WSD	Abschnitt	Art der Änderung a) Hinzufügen b) Streichen c) Ändern	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Erläuterungen
1	01. WSD Kiel	01.01 Schiffsklasse 1	b)	Orion	Transport- schiff	130	—	1. 1. 1958	—	Außerdienststellung
2		01.08 Geräteklassen 4	c) (Spalten 3 und 5)	Gristow	Greifbagger	90 in 154	—	1. 1. 1958	in 6. 4. 1964	ohne eigenen Neue Fahrantrieb Antriebsmaschine
3		01.10 In § 2 des Tarifvertrages besonders gen. Fahrzeuge	a) zwischen „Kolberg“ und „Nobiskrug“	Küstrin	Wagenfähre	230	—	26. 6. 1964	—	Neues Schiff
4			a) hinter „Swinemünde“	Tilsit	Wagenfähre	230	—	28. 2. 1964	—	Neues Schiff
5	03. WSD Bremen	03.01 Schiffsklasse 1	a) zwischen „Ebbe“ und „Imsum“	Flut	Schleppschiff	232	—	4. 3. 1964	—	Neues Schiff
6			a) zwischen „Nord“ und „Osterort“	Oldenburg	Aufsichtsschiff	140	—	8. 4. 1964	—	Neues Schiff
7			b)	Robbe	Schleppschiff	50	—	1. 1. 1958	3 Mann Besatzung	Außerdienststellung
8			b)	Sirene	Schlepp- und Aufsichtsschiff	65	—	1. 1. 1958	3 Mann Besatzung	Außerdienststellung
9	04. WSD Aurich	04.01 Schiffsklasse 1	b)	Aurich	Schleppschiff	440	—	1. 1. 1958	—	Außerdienststellung
10	05. WSD Hannover	05.08 Geräteklassen 4	b)	Wittekind	Greifbagger	55	—	1. 1. 1958	ohne eigenen Fahrantrieb	Außerdienststellung
11	07. WSD Duisburg	07.01 Schiffsklasse 1	a) zwischen „Adler“ und „Bonn“	Biber	Aufsichtsschiff	140	—	1. 4. 1964	—	Neues Schiff

Lfd. Nr.	WSD	Abschnitt	Art der Änderung a) Hinzufügen b) Streichen c) Ändern	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Erläuterungen
12/13		c) (Spalten 2 und 5)	Ruhr	Schleppschiff in Schlepp- und Arbeits- schiff	380	—	1. 1. 1958 in 1. 3. 1964	—	—	Neues Schiff als Ersatz für das alte Schleppschiff „Ruhr“
14	07.10 In § 2 des Tarifvertrages besonders gen. Fahrzeuge	c) (nur Spalte 2)	Carl Straat	Taucherschacht in selbstfahren- des Taucher- glockenschiff	560	—	1. 10. 1963	—	—	Neue Bezeichnung
15 08. WSD Mainz	08.01 Schiffsklasse 1	a) zwischen „Burbach“ und „Elke“	Claus Kröncke	Schleppschiff	380	—	25. 4. 1963	—	—	Neues Schiff
16		a) wie vor	Drohn	Schleppschiff	248	—	18. 3. 1964	—	—	Neues Schiff
17	08.05 Gerätelklasse 1	a) zwischen „Atlas“ und „Dill“	Bison	Eimerketten- bagger	145	—	16. 4. 1964	—	—	Neues Gerät
18		a) wie vor	Büffel	Eimerketten- bagger	145	—	25. 6. 1964	—	—	Neues Gerät
19 10. WSD Würzburg	10.08 Gerätelklasse 4	a) zwischen „Adler“ und „Fafner“	Bussard	Greifbagger	100	—	13. 5. 1964	ohne eigenen Fahrantrieb	—	Neues Gerät
20 11. WSD Stuttgart	11.04 Schiffsklasse 4	a)	Neckar	Meßschiff	196	—	1. 5. 1964	—	—	Neues Schiff

Anmerkung: Zu lfd. Nrn. 3 bis 6, 11 und 15 bis 20 sind vorläufige Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 Buchst. a) des TV getroffen worden.

8. Änderung

der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die anderweitige Eingruppierung der im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst beschäftigten Tarifangestellten und von Angestellten im Funkdienst der Bundeswasser- und Schiffahrtsverwaltung und des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 30.1.1958 in der Fassung des Tarifvertrages vom 8.5.1961 gem. § 4 Abs. 2 a.O.

Lfd. Nr.	WSD	Abschnitt	Art der Änderung a) Hinzufügen b) Streichen c) Ändern	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Erläuterungen
1	01. WSD Kiel	01.05 Geräteklaasse 1 c) (Spalten 3 und 5)	B 38	Eimerketten- bagger	25 in 75	—	3. 4. 1962	—	—	Einbau einer neuen Antriebsmaschine
2	02. WSD Hamburg	02.02 Schiffsklaasse 2 a) vor „Neuwerk“	Johann Georg Repsold	Tonnenleger	700	—	9. 7. 1964	—	—	Neues Schiff (siehe Nr. 4 der Niederschrift über die Besprechung beim BMI am 11.3.1964)
3	02.03 Schiffsklaasse 3 b)	Elbe	Tonnenleger	460	—	1. 1. 1958	—	—	—	Außerdienststellung
4	02.07 Geräteklaasse 3 b)	Meyers- legde	Saugebagger	600	—	1. 1. 1958	—	—	—	Außerdienststellung
5	5	a)	Johannes Gährs	Saugebagger	6000	—	6.10.1964	—	—	Verlegung von der WSD Bremen (vgl. Ifd. Nr. 13)
6	03. WSD Bremen	03.01 Schiffsklaasse 1 a) zwischen „Balje“ und „Ebbe“	Brake	Aufsichtsschiff	140	—	17.11.1964	—	—	Neues Schiff
7	b)	Düker	Schleppschiff	200	—	15. 8. 1962	—	—	—	Außerdienststellung
8	b)	Till	Schleppschiff	325	—	1. 1. 1958	—	—	—	Außerdienststellung
9	03.05 Geräteklaasse 1 b)	Hollmanns Egge	Eimerketten- bagger	180	—	1. 1. 1958	—	—	—	Außerdienststellung
10	b)	Ruge Egge	Eimerketten- bagger	90	—	1. 1. 1958	—	—	—	Außerdienststellung
11	03.06 Geräteklaasse 2 b)	Ochturner- sand	Spüler	750	—	1. 1. 1958	—	—	—	Außerdienststellung

Lfd. Nr.	WSD	Abschnitt	Art der Änderung a) Hinzufügen b) Streichen c) Ändern	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Erläuterungen
12		03.07 Geräteklaasse 3 b)	Geheimrat Saugebagger Goeker	1170	—	1. 1.1958	—	—	Verlegung zur WSD Aurich (vgl. lfd. Nr. 15)	
13		c) (Spalten 1, 3 und 5)	Johannes Gärs in Ludwig Franzius	6000 in 7200	—	7. 3.1961 in 6. 10. 1964	—	—	Neues Gerät und Verlegung des bis- herigen Gerätes zur WSD Hamburg (vgl. lfd. Nr. 5)	
14	04. WSD Aurich	04.05 Geräteklaasse 1 b)	Rhinplatte Eimerketten- bagger	370	—	1. 1.1958	—	—	Außerdienststellung	
15		04.07 Geräteklaasse 3 a) vor „Rudolf Schmidt“ Geheimrat Goeker	Saugebagger	1170	—	5. 1.1965	—	—	Verlegung von der WSD Bremen (vgl. lfd. Nr. 12)	
16		04.08 Geräteklaasse 4 c) (Spalten 3 und 5)	Granat	Greifbagger	80 in 225	—	1. 1.1958 in 10. 8.1964	—	ohne eigenen Ersatz des alten Ge- fahrantrieb rätes durch ein neues	
17	07. WSD Duisburg	07.08 Geräteklaasse 4 a) zwischen „SR V“ und „SR VII“	SR VI	Greifbagger	230	—	7. 9.1964	mit eigenem Fahrantrieb	Neues Gerät	
18	08. WSD Mainz	08.08 Geräteklaasse 4 a) hinter „SR III“	SR X	Greifbagger	240	—	18. 12.1964	mit eigenem Fahrantrieb	Neues Gerät	
19	10. WSD Würzburg	10.06 Geräteklaasse 2 a)	Neptun	Spüler	261	—	22. 12.1964	—	Neues Gerät	

Anmerkung: Zu lfd. Nrn. 2, 5, 6, 13, 16 und 19 sind vorläufige Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 Buchst. a) des TV getroffen worden.

9. Änderung

der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die anderweitige Eingruppierung der im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst beschäftigten Tarifangestellten und von Angestellten im Funkdienst der Bundeswasser- und Schiffahrtsverwaltung und des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 30.1.1958 in der Fassung des Tarifvertrages vom 8.5.1961 gem. § 4 Abs. 2 a.O.

Lfd. Nr.	WSD	Abschnitt	Art der Änderung a) Hinzufügen b) Streichen c) Ändern	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3*)	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Erläuterungen
1. 01. WSD Kiel	01.01 Schiffsklasse 1 b)		Sturmmöve Schleppschiff	144	—	27.10.1960	—	—	—	siehe lfd. Nr. 4
2	01.03 Schiffsklasse 3 a) hinter „Uwe Jens Lornsen“		Wester- härde Motorschiff	232	—	21. 6.1965	—	—	—	Neues Schiff
3	01.04 Schiffsklasse 4 b)		Pinguin Vermessungs- schiff	75	—	1. 7.1962	—	—	—	Außerdienststellung
4	a) hinter „Loki“		Sturmmöve Vermessungs- schiff	144	—	1. 4.1965	—	—	—	Änderung der Schiffs- klasse (s. lfd. Nr. 1)
5	01.08 Geräteklassen 4 b)		Brunsbüttel Greifbagger	75	—	1. 1.1958	—	—	—	ohne eigenen Außerdienststellung
6	01.10 In § 2 des Tarifvertrages besonders gen. Fahrzeuge	a) zwischen „Hochdonn“ Insterburg Wagenfähre	150	—	8. 4.1965	—	—	—	—	Neues Schiff (Reservefähre)
7 03. WSD Bremen	03.08 Geräteklassen 4 a) hinter „SG II“	SG 4	Greifbagger	230	—	1.12.1964	mit eigenem Fahrantrieb	—	—	Neues Gerät
8 04. WSD Aurich	04.01 Schiffsklasse 1 b)	Jansum	Schleppschiff	120	—	19. 6.1961	—	—	—	Außerdienststellung
9	04.08 Geräteklassen 4 b)	Lurch	Greifbagger	448	—	1. 1.1958	mit eigenem Fahrantrieb	—	—	siehe lfd. Nr. 10
10	04.09 Geräteklassen 5 a)	Lurch	Schwimmkran	448	—	1. 4.1964	—	—	—	Änderung der Gerätekla
11 10. WSD Würzburg	10.01 Schiffsklasse 1 a) zwischen „Franz Hesselberger“ und „Main“	Gute Hoffnung	Schleppschiff	145	—	4. 5.1965	—	—	—	Neues Schiff
12 11. WSD Stuttgart	11.05 Geräteklassen 1 b)	Delphin	Eimerketten- bagger	9	—	1. 1.1958	—	—	—	Außerdienststellung
13	a) zwischen „Otter“ und „Weis“	Wal	Eimerketten- bagger	115	—	10. 5.1965	—	—	—	Neues Gerät
14 12. WSD Regensburg	12.01 Schiffsklasse 1 c) (Spalten 2, 3 und 5)	Regensburg	Aufsichtsschiff in Schleppschiff	125 in 190	—	1. 1.1958 in 26. 5.1965	—	—	—	Neues Schiff an Stelle des außerdienst- gestellten bisherigen Schiffes gleichen Namens

Anmerkung: Zu lfd. Nrn. 9, 10, 11, 12 und 13 sind vorläufige Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 Buchst. a) des TV getroffen worden.

*) Die hier angegebenen PS-Zahlen zu lfd. Nrn. 2, 4, 6, 7, 10, 11, 13 und 14 werden aufgrund des zweiten Änderungstarifvertrages vom 4. 3. 1965 für die Zeit ab 1. 7. 1965 noch überprüft und gepr.
neu festgesetzt werden.

V. Sozialwesen

Beihilfen und Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse Tuberkulosekranker (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 Bundessozialhilfegesetz) und Wohngeld (§ 1 Wohngeldgesetz)

— RdSchr. d. BMI v. 3. 5. 1966 — V 2 — 510 491 — 2/4 —

- Die Gewährung von Sonderleistungen nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 BSHG zur Verbesserung der Wohnverhältnisse Tuberkulosekranker und ihrer Familien steht der späteren Gewährung von Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuß) nicht entgegen. Dies gilt auch für den Fall, daß bei eigengenutzten Wohnungen die Erhebung von Zins- und Tilgungsbeträgen auf ein nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 BSHG gewährtes Darlehen vorbehalten bleibt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Darlehnsschuldners. Sonderleistungen nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 BSHG gehören nicht zu den Leistungen der Sozialhilfe, deren Gewährung den Anspruch auf Wohngeld ausschließt (§ 29 WohngeldG).
- Das als Lastenzuschuß gewährte Wohngeld kann auch dazu dienen, die Aufbringung der Zins- und Tilgungsraten für ein nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 BSHG gewährtes Darlehen zu ermöglichen, soweit die hier-von fälligen Jahresleistungen unter Berücksichtigung des Kapitaldienstes für die vorrangigen Fremdmittel und der Belastungen aus der Bewirtschaftung (§ 12 WohngeldG) innerhalb der Obergrenze (§ 43 WohngeldG) liegen.

Bei hilfen und Darlehen nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 BSHG sind keine öffentlichen Mittel (öffentliche Baudarlehen) im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugetzes.

Bei der Prüfung der voraussichtlichen Belastung muß beachtet werden, daß nur der Teil der Belastung berücksichtigt werden kann, der auf die benötigte Wohnfläche im Sinne des § 13 WohngeldG entfällt; für Tuberkulosekranke gehört hierzu auch der zusätzlich benötigte Wohnraum (§ 13 Abs. 4 WohngeldG). Sollte im Einzelfall eine größere als die benötigte Wohnfläche vorgesehen sein, muß die Belastung je qm der gesamten Wohnfläche errechnet und der sich hieraus ergebende DM-Betrag mit der qm-Zahl der benötigten Wohnfläche (§ 13 aaO) multipliziert werden. Dieser Betrag ist jedoch nur zuschußfähig, soweit er die Obergrenze nach § 43 WohngeldG nicht übersteigt. Auch wenn der auf die benötigte Wohnfläche errechnete Betrag unter der Obergrenze bleibt, kann dennoch die nach der Anteilserrechnung auf die sonstige Wohnfläche entfall-

lende Belastung bei der Bemessung des Wohngeldes nicht berücksichtigt werden.

- Wird die Obergrenze durch den Kapitaldienst für die vorrangigen Fremdmittel und die Belastung aus der Bewirtschaftung ausgeschöpft, kommt ein Lastenzuschuß zur Sicherung der Jahresleistungen auf das nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 BSHG gewährte Darlehen nicht mehr in Betracht. Ein solches im Nachrang gewährtes Darlehen steht aber der Gewährung des Lastenzuschusses für die vorrangigen Fremdmittel und für die aus der Bewirtschaftung sich ergebenden Belastungen nicht entgegen, solange die Gesamtbelastung die Obergrenze um nicht mehr als 35 v. H. — in besonderen Ausnahmefällen um nicht mehr als 40 v. H. — übersteigt (§ 28 a WohngeldG). Es empfiehlt sich deshalb, bei der Abwägung, ob im Einzelfall die Sonderleistung als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden soll, ausschließlich von den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Kranken und seiner Familie auszugehen, allerdings unter Beachtung der Ausschlußgrenze des § 28 a aaO.

Hier von unberührt bleiben Erwägungen, für den Fall der Zweckentfremdung durch Rechtsgeschäft (Verkauf, Vermietung, Verpachtung) die Rückzahlung der Sonderleistungen auszubedingen und diese Verpflichtung dinglich zu sichern.

- Für das als Mietzuschuß gewährte Wohngeld gelten die in den vorstehenden Nrn. 2 und 3 dargelegten Grundsätze entsprechend, soweit sich nicht aus § 14 Abs. 2 und 3 WohngeldG Abweichendes ergibt. Für den Mietzuschuß findet § 28 a WohngeldG keine Anwendung.
- § 28 Abs. 3 Buchst. c) des Zweiten Wohnungsbaugetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1617) sieht vor, daß den Wohnungsbedürfnissen der Tuberkulosekranken und Tuberkulosebedrohten im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus angemessen Rechnung getragen werden soll, sofern besondere Förderungsmaßnahmen erforderlich sind. Der Begriff „tuberkulosebedroht“ ist hierbei in einem weiten Sinne des Wortes zu verstehen; er umfaßt auch diejenigen Personen, die wegen einer bereits abgeklungenen, nicht mehr behandlungsbedürftigen Tuberkulose auf eine Verbesserung der Wohnverhältnisse zur Sicherung des Heilerfolges angewiesen sind.

Dieses Rundschreiben ergeht mit Zustimmung des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau.

An die
obersten Landessozialbehörden

GMBL 1966, S. 293

VI. Öffentliche Sicherheit

Bekanntmachung über die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemäß § 5 der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 6. Februar 1962 (BGBl. I S. 152).

— Bek. d. BMI v. 10. 5. 1966 — VI B 4 — 641 213/3 —

Das Bundeskriminalamt hat den nachstehend aufgeführten Antragstellern die Unbedenklichkeitbescheinigung für das Kartenspiel DROMOS mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 1966 erteilt:

Inhaber der Unbedenklichkeitbescheinigung	Wohnort	Veranstaltungsort
Andonov, Peter	München	München, Sonnenstr. 3
Bartels, Günter	Bremerhaven-Lehe	Bremerhaven-Lehe, Hafenstr. 146
Bauerochse, Jörg	Braunschweig	Braunschweig, Handelsweg 3/4
Becker, Hans-Peter	Berlin 41	Lübeck, Mühlenstr. 27
Berthold, Hilde	Köln	Köln, Friesenstr. 21
Besselmann, Josef	Köln	Köln, Palmstr. 38
Besselmann, Max	Köln-Riehl	Köln-Riehl, Antwerpener Str. 15

Inhaber der Unbedenklichkeitsbescheinigung	Wohnort	Veranstaltungsort
Beyer, Fritz	Berlin 51	Berlin 61, Hasenheide 11
Blank, Feiwei	Berlin 30	Berlin 12, Fasanenstr. 78
Blum, Hans	Altenberg	Nürnberg, Brunnengasse 43/45
Bock, Oskar	Berlin 12	Berlin 12, Giesebrichtstr. 17
Bondesen, Hans	Hamburg 13	Hamburg 6, Schanzenstr. 67
Bosecker, Renate	Aachen	Aachen, Holzgraben 7
Brauer, Karl Heinz	Hamburg 20	Hamburg 4, Reeperbahn 97
Burtmann, David	Berlin 12	Berlin 12, Savignyplatz 2
Bösch, Hinrich	Hamburg 22	Hamburg 4, Hamburger Berg 29
Dr. Cuno, Claus-Lothar	Junkersdorf	Köln, Hohenzollernring 82
Czarny, Dawid	Berlin 30	Berlin 12, Uhlandstr. 20/25
Czarny, Gisela	Berlin 30	Berlin 15, Augsburger Str. 46
Dachs, Simon	Berlin 31	Berlin 30, Potsdamer Straße 156
Daredjian, Erika	Berlin 33	Berlin 12, Kantstr. 12 a
Denz, Ingeborg	Wolfartsweier	Karlsruhe, Kaiserstr. 150
Duill, Kurt	Mainz	Mainz, Umbach 9
Effner, Willi	Goslar	Goslar, Bärlingerstr. 9
Elkuß, Hilde	Mannheim	Mannheim, K 1, 9
Erb, Erika	Heidelberg	Mannheim, Q 5, 2 Heidelberg, Hauptstr. 183
Ernst, Herta	Duisburg-O.	Duisburg, Universitätsstr. 39
Feickes, Peter	Mönchengladbach	Mönchengladbach, Hindenburgstr. 226
Fick, Johann	Würzburg	Würzburg, Domstr. 30
Fricke, Manfred	Berlin 36	Berlin 36, Reichenberger Str. 16
Gaffke, Fredi	Berlin 33	Berlin 30, Potsdamer Straße 156
Gick, Willy	Nürnberg	Nürnberg, Königstr. 76 Nürnberg, Luitpoldstr. 16 Regensburg, Brückstr. 5
Golup, Oskar	Berlin 30	Berlin, 30, Potsdamer Str. 148
Gothehardt, Ernst	Frankfurt/M.	Frankfurt/M., Moselstr. 47
Gregoriades, Georges	Berlin 31	Berlin 12, Grolmanstr. 27 Berlin 30, Potsdamer Str. 129
Groth, Elfriede	Hamburg 80	Hamburg 1, Ernst-Merk-Str. 9 Kiel-Gaarden, Augustenstr. 40
Groth, Gerd	Hamburg 80	Hamburg 1, Ernst-Merk-Str. 9 Kiel-Gaarden, Augustenstr. 40
Harm, Günter	Hamburg 50	Hamburg 4, Hamburger Berg 29
Hauf, Karin	Berlin 65	Berlin 65, Seestr. 37
Heik, Jörn	Hamburg 33	Hamburg 4, Reeperbahn 36
Herrmann, Hans	Düsseldorf	Düsseldorf, Adlersstr. 20
Herzkowicz, Chil	Berlin 30	Berlin 12, Kantstr. 155
Hiller, Annemarie	Hamburg 22	Hamburg 4, Reeperbahn 140
Hirsch, Ursula	Berlin 19	Berlin 36, Kottbusser Str. 28
Höllenreiner, Eduard	München 59	München, Rumfordstr. 40
Homan, Detlef	Hamburg 70	Recklinghausen, Münsterstr. 21 Hamburg 1, Glockengießerwall 9
Huber, Max	München 19	München, Hochbrückenstr. 14
Jankowsky, Kalman	Berlin 31	Berlin 12, Savignyplatz 2
Jost, Franz	Mannheim	Mannheim, 0 6, 2 Ludwigshafen, Seydlitzstr. 32
Jürgens, Wolfram	Werl	Dortmund, Brückstr. 45
Kade, Herbert	Berlin 30	Berlin 12, Grolmanstr. 36
Konieczny, Franz	Wolfsburg	Wolfsburg, Kaufhof 2
Kantor, Isak	München 8	München, Gabelsbergerstr. 77
Kirchner, Walter	Hamburg 1	Hamburg 1, Hansaplatz 6
Klahr, Horst	Berlin 65	Berlin 65, Pankstr. 52

Inhaber der Unbedenklichkeitsbescheinigung	Wohnort	Veranstaltungsort
Klippert Minna	Hamburg 74	Hamburg 1, Ernst-Merk-Str. 10
Kohn, Ulrich	Hamburg	Hamburg 6, Schanzenstr. 67
Koitschew, Ljubomir	München 42	München, Hohenstaufenstr. 2
Korger, Werner	Hamburg	Hamburg-Harburg, Goldschmiedestr. 3
Kremer, Hans	Hüls	Mönchengladbach, Franz-Gielen-Str. 9 a
Küsters, Eduard	Krefeld	Krefeld, Lewerentzstr. 77
Küsters, Rosemarie	Krefeld	Krefeld, Lewerentzstr. 77
Kupler, Alfred	Berlin 65	Berlin 30, Bülowstr. 90
Laaff, Ruth	Berlin 30	Berlin 61, Boppstr. 1
Lämmken, Maria	Köln	Köln, Brabanter Str. 48 Köln, Hohenzollernring 63
Lauchstädt, Elfriede	Hamburg 20	Hamburg 4, Große Freiheit 5
Ledjeff, Uta	München 2	München, Zweigstr. 4
Lewin, Jakob	Berlin 19	Berlin 12, Grolmanstr. 31
Lutz, Josef	Hannover	Hannover, Große Packhofstr. 38
Mikolajczyk, Edmund	Dortmund	Dortmund, Brückstr. 13 Bochum, Kortumstr. 101 Bochum, Brückstr. 21
Möller, Else	Berlin 36	Berlin 36, Oranienstr. 4
Nau, Karoline	Düsseldorf	Düsseldorf, Herzogstr. 21
Neubauer, Rosemarie	Berlin 19	Berlin 30, Potsdamer Str. 156
Niebock, Friedrich	Hamburg 50	Uelzen, Mühlenstr. 30 Lüneburg, Egersdorfstr. 1
Nowak, Albert	Mönchengladbach	Mönchengladbach, Viersener Str. 36
Nüssle, Rudolf	Stuttgart	München, Schleißheimer Straße 32
Perkal, Arek	Kassel	Kassel, Untere Königstr. 83
Pfefferkorn, Johannes	Braunschweig	Braunschweig, Am Bruchtore 2
Pramor, Lothar	Berlin 27	Berlin 30, Potsdamer Straße 171—173
Purwin, Erich	Berlin 51	Berlin 36, Kottbusser Str. 6
Raab, Helga	Bremen	Bremen, Vor dem Steintor 61
Rahn, Martha	Wuppertal-E.	Wuppertal-E., Mäuerchen 6
Rapp, Emil	Karlsruhe	Karlsruhe, Karlstr. 1 a
Reinsdorf, Wolfgang	Wiesbaden	Düsseldorf, Adersstr. 24
Reschke, Waldemar	Berlin 49	Berlin 30, Bülowstr. 89
Restel, Margarete	Köln	Düsseldorf, Friedrichstr. 5
Richter, Gerda	Berlin 15	Berlin 12, Kantstr. 157
Richter, Günter	Hannover	Hannover, Nicolaistr. 11
Riegg, Robert	München 2	München, Schleißheimer Straße 32
Rösler, Wolfgang	Berlin 41	Berlin 30, Potsdamer Str. 154
Rosenthal, Hildegard	Wanne-Eickel	Wanne-Eickel, Goethestr. 8
Rudy, Waltraud	Bremen	Bremen, An der Tiefer 15
Ryll, Klaus	Salzgitter-Salder	Salzgitter-Lebenstedt, Berliner Str. 72
Schäfer, Karin	Wedel/Holst.	Hamburg 1, Ernst-Merk-Str. 16
Schlacher, Maks	Berlin 30	Berlin 12, Grolmanstr. 44/45
Schleger, Willy	Kassel	Kassel, Untere Königstr. 83
Schlüske, Hannelore	Leverkusen	Leverkusen, Manforterstr. 128
Schlumberger, Adalbert	Hamburg 73	Hamburg 4, Reeperbahn 66
Schnyder, Anneliese	Köln-Braunsfeld	Köln, Hohenzollernring 88
Schork, Günther	Hamburg 4	Hamburg 4, Reeperbahn 54
Schramm, Hermine	Feucht	Nürnberg, Hallplatz 11
Schuldt, Erwin	Hamburg 1	Hamburg 1, Pulverteich 12
Schultz, Rolf	Lübeck-Krögerland	Lübeck, Hüxstr. 42
Seidel, Harry	Nürnberg	Nürnberg, Hörmannsgäßchen 5 Nürnberg, Klaragasse 9
Seidowsky, Siegfried	München 2	München, Arnulfstr. 16
Simeth, Otto	München 13	München, Herrnstr. 16
Shelley, Elly	München 9	Nürnberg, Luitpoldstr. 15 München, Dachauer Str. 19

Inhaber der Unbedenklichkeitsbescheinigung	Wohnort	Veranstaltungsort
Stechler, Gertrud	Berlin 65	Berlin 65, Bastianstr. 25
Stoltz, Herbert	Wattenscheid	Bochum, Brückstr. 24
Stubner, Adolf	Schwarzenbach	Hof, Sofienberg 9
Szaferski, Martin	Braunschweig	Braunschweig, Am Bruchtor 3
Tadic, Rudolf	Berlin 12	Berlin 12, Savignyplatz 7
Teigelkamp, Manfred	Bottrop	Bottrop, Gerichtstr. 22
Thomas, Helmut	Wuppertal-E.	Dortmund, Ludwigstr. 5
Thomsen, Anne	Hamburg 1	Hamburg 4, Reeperbahn 97
Tolzmann, Heinz	Berlin 44	Berlin 61, Kottbusser Damm 16/17
Vogel, Franz	Hamm	Hamm, Wilhelmstr. 9
Wernecke, Werner	Hannover	Hannover, Große Packhofstr. 18—20
Weinert, Harry	Berlin 12	Berlin 12, Kantstr. 23
Weissaupt, Nuchem	Berlin 41	Berlin 30, Potsdamer Str. 148
Weisthoff, Heinrich	Hannover	Hannover, Steintorstr. 13
Weitzner, Leo	Düsseldorf	Düsseldorf, Adlersstr. 24
Wieczorek, Paul	Mühlheim	Mühlheim, Viktoriastr. 8
Winkler, Siegfried	Hamburg 73	Hamburg 1, Hansaplatz 8
Winter, Irma	Hamburg-Rahlstedt	Hamburg 1, Steindamm 23
Wuttke, Eva	Berlin 15	Hamburg 1, Steindamm 68 Berlin 15, Kurfürstendamm 214
Zander, Ewald	Hamburg-Rissen	Hamburg 4, Reeperbahn 54
Ziegler, Hans	Rosenheim	Rosenheim, Weinstr. 1

GMBL 1966, S. 293

**Aenderung
der Bestimmungen über die Dienstkleidung des Bundes-
grenzschutzes vom 2. August 1957 — VI B 2 — 63 704 B
— 859/57 (GMBL S. 402)**

Nr. 3) Spalte „besserer Dienstanzug“ Buchstabe c) — Schirmmützenabzeichen — erhält am Schluß folgenden neuen Absatz:

„Die dem Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder dauernd beigegebenen Polizeivollzugsbeamten tragen folgende Schirmmützen-Abzeichen:
altsilberfarbener Polizeistern mit in der Mitte aufgesetzter Kokarde in Bundesfarben, darüber den Bundesadler in altsilberfarbener Ausführung.“

Bonn, den 7. April 1966

VI B 2 — 634 200

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Schäfer

GMBL 1966, S. 296

**Bestimmungen über die Dienstkleidung
des Inspekteurs der Bereitschaftspolizeien der Länder
vom 7. April 1966**

I. Auf Grund des mir durch die „Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen und Bestimmungen für die Dienstkleidung“ — Abschnitt II — vom 29. Januar 1952 (BGBI. I S. 90) übertragenen Rechtes erlasse ich die nachstehenden Bestimmungen über die Dienstkleidung des Inspekteurs der Bereitschaftspolizeien der Länder:

1. Die Grundfarbe des Tuches ist graugrün,

die des Besatztuches, der Biesen, Ärmelabzeichen, Spiegel und Schulterstückunterlagen dunkelgrün.

2. Die Dienstkleidung besteht aus folgenden Stücken:

- a) Rock:
einreihig, graugrün, dunkelgrüner Kragen. Spiegel: mattgoldfarbene Rankenwerk-Stickerei. Bundesadler auf linkem Oberärmel: mattgoldfarbene Stickerei. Knöpfe: mattgoldfarben, gekörnt.
- b) lange Hose:
graugrün, mit dunkelgrünen Biesen.
- c) Stiefelhose:
graugrün.
- d) Mantel:
zweireihig, graugrün, dunkelgrüner Kragen, Bundesadler auf linkem Oberärmel: mattgoldfarbene Stickerei. Knöpfe: mattgoldfarben, gekörnt.
- e) Schirmmütze:
graugrün, dunkelgrünes Besatztuch, dunkelgrüne Biesen, mattgoldfarbene Kordel. Abzeichen: mattgoldfarbener Polizeistern mit in der Mitte aufgesetzter Kokarde in Bundesfarben, darüber mattgoldfarbener Bundesadler.
- f) Lederzeug:
Leibriemen, Stiefel, Halbschuhe: schwarz.
- g) Lederhandschuhe:
graues Wildleder.

3. Die Schulterstücke bestehen aus mattgoldfarbenen und mattsilberfarbenen geflochtenen Plattschnüren.

II. Für die Dienstkleidung der dem Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder dauernd beigegebenen Polizeivollzugsbeamten gelten die „Bestim-

mungen über die Dienstkleidung des Bundesgrenzschutzes“ vom 2. August 1957 — VI B 2 — 63 704 B — 859/57 (GMBL. S. 402) — mit der für sie getroffenen Sonderregelung (s. a.a.O. Nr. 3 Buchst. c).

III. Die „Bestimmungen über die Dienstkleidung des Inspekteurs der Bereitschaftspolizeien der Länder“ — Erlaß BMI — 66 700 A — Nr. 905/52 vom 7. April 1952 — Abschnitt II — werden hiermit aufgehoben.

Bonn, den 7. April 1966
VI B 2 — 634 200

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Schäfer

GMBL. 1966, S. 296

Ungültigkeitserklärung eines BGS-Führerscheines

— Bek. d. BMI v. 20. 4. 1966 — VI C 6 (K) — 671 651 I —

Der Bundesgrenzschutz-Führerschein

Nr. 31/64 für Klasse 1, 2 und 3, ausgestellt am 26. 3. 1964 durch die I/GSG 4 für den Grenzoberjäger Heinz Rüsing, geboren am 25. 5. 1943 in Moers,

ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

GMBL. 1966, S. 297

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau

Richtlinien für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden in der Fassung vom 2. März 1966

Zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden gewährt der Bund Zuschüsse zum Verzinsungs- und Tilgungsaufwand für Darlehen des Kapitalmarktes. Die Darlehen selbst werden von den Kreditinstituten in eigener Verantwortung gewährt. Für die Förderungsmaßnahme gelten folgende Bestimmungen:

I. Gegenstand der Förderung

Verbilligt werden Darlehen für erforderliche Instandsetzungen und Modernisierung an erhaltungswürdigen Wohngebäuden, die vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind und im Eigentum natürlicher Personen (bzw. von Bruchteils- und Gesamthandsgemeinschaften) stehen. Liegt das Wohngebäude in einem Sanierungsgebiet, das im Flächennutzungsplan ausgewiesen ist, ist eine Förderung nur in Abstimmung mit dem zuständigen Planungsamt möglich.

Schönheitsreparaturen dürfen nur insoweit mitgefördert werden, als sie durch die Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen bedingt sind. Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die bereits von der öffentlichen Hand darlehens- oder zuschussweise gefördert werden, kommen für eine Förderung aufgrund dieser Richtlinien nicht in Betracht.

Die Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten sollen tunlichst in den Wintermonaten durchgeführt werden.

II. Begünstigter Personenkreis

Verbilligungsmittel können bis auf weiteres nur Hauseigentümern gewährt werden, deren Jahreseinkommen im vergangenen Kalenderjahr den Betrag von 9000,— DM nicht überschritten hat (Einkommensgrenze). Die

Einkommensgrenze erhöht sich für den Ehegatten, sofern dessen Jahreseinkommen 9000,— DM nicht übersteigt, um 2400,— DM. Bei Hauseigentümern, die schwerbeschädigt oder Schwerbeschädigten gleichgestellt sind, erhöht sich die Einkommensgrenze zusätzlich um 2400,— DM.

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau behält sich vor, die Einkommensgrenze zu gegebener Zeit neu festzusetzen.

Das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 ist nach den Vorschriften des § 25 Absätze 2 bis 4 des II. Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I, S. 1617) zu ermitteln.

Bruchteils- und Gesamthandsgemeinschaften natürlicher Personen können Verbilligungsmittel nur erhalten, wenn entweder jeder Beteiligte die vorerwähnten einkommensmäßigen Voraussetzungen erfüllt oder ein Miteigentümer nachweist, daß er unentgeltlicher Nutznießer des Grundstückes ist bzw. glaubhaft versichert, seit mindestens 2 Jahren die ausschließliche Nutzung des Grundstückes zu haben und weiter zu behalten. In den Fällen unentgeltlicher Nutznießung oder ausschließlicher Nutzung ist das Einkommen des betreffenden Miteigentümers maßgebend.

Bei Wohngebäuden, die im Bruchteilseigentum von Ehegatten stehen, muß jeder Ehegatte die einkommensmäßigen Voraussetzungen erfüllen; der Ehegattenzuschlag (Abs. 1 Satz 2) kann nur von einem Ehegatten in Anspruch genommen werden.

III. Art und Ausmaß der Förderung

Die Verbilligung beträgt jährlich 3 v. H. des Ursprungsdarlehens. Sie darf jedoch nur gewährt werden, soweit das Darlehen

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) bei Einfamilienhäusern | 8000 DM |
| b) bei Zweifamilienhäusern | 9000 DM |
| c) bei Mehrfamilienhäusern je Wohnung | 3500 DM |

nicht übersteigt. Je Antragsteller sind dabei insgesamt höchstens Darlehen bis zu 30 000,— DM verbilligungsfähig. Die Verbilligung wird längstens auf einen Zeitraum von 5 Jahren gewährt.

Für abgeschlossene oder bereits begonnene Maßnahmen dürfen keine Zuschüsse zugesagt werden.

Verbilligungsmittel können nur im Rahmen der vorhandenen Bundeshaushaltsumittel gewährt werden.

Ein Anspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

IV. Verbilligungsfähige Darlehen

Es dürfen nur Darlehen verbilligt werden, deren Kosten sich unter Berücksichtigung aller Nebenleistungen in den Grenzen des Marktüblichen halten. Die Laufzeit der Darlehen soll dem Leistungsvermögen des Darlehensnehmers angepaßt sein.

V. Verfahren

Für die Gewährung der Darlehen kommen alle Kreditinstitute, die sich üblicherweise mit der Gewährung derartiger Darlehen befassen, in Betracht, namentlich: die örtlichen Kreditinstitute (Sparkassen, ländliche und gewerbliche Kreditgenossenschaften), Hypothekenbanken, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Bausparkassen und Hausbesitzerbanken.

Anträge auf Gewährung verbilligter Darlehen sind rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme an eines dieser Institute zu richten.

Die darlehensgewährenden Institute erhalten die Zuschüsse über zentrale Kreditinstitute und verrechnen sie jeweils zum 30. September/1. Oktober mit den Darlehensnehmern. Die Vereinbarungen über die Verzinsung und Tilgung der Darlehen sind so zu gestalten, daß der Termin für die Verrechnung der Zuschüsse mit einem Zinsfälligkeitstermin zusammenfällt.

VI. Prüfung und Rückforderungsrecht

Die Institute sind verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien erfüllt sind.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse nicht erfüllt, sind die Zuschüsse unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Außerdem sind die Zuschußmittel vom Tage der Herausgabe zu Lasten des Bundeshaushalts bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; etwaige Mehrerträge sind abzuführen.

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau und der Bundesrechnungshof haben das Recht, selbst oder durch Beauftragte die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen.

VII. Anwendung der Richtlinien

Diese Richtlinien gelten für alle neu zu bewilligenden Zuschüsse. Für die bereits bewilligten Zuschüsse behalten die Richtlinien alter Fassungen ihre Gültigkeit.

Bad Godesberg, den 2. März 1966

Der Bundesminister

für

Wohnungswesen und Städtebau

Dr. Bucher

GMBL 1966, S. 297

Berichtigung zu GMBL S. 194/1966

Änd. d. RL für die Verbilligung v. Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden v. 2. 3. 1966.

In Abschn. II Begünstigter Personenkreis

entfällt in der 2. Spalte 3. Zeile das Wort „maßgebend“, es ist dem folgenden 2. Satz anzufügen. Der 2. Satz in Spalte 2 lautet richtig:

In den Fällen unentgeltlicher Nutznutzung oder ausschließlicher Nutzung ist das Einkommen des betreffenden Miteigentümers maßgebend.

GMBL 1966, S. 298

Sonstige Veröffentlichungen

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Nachstehend werden Beschlüsse und Vereinbarungen bekanntgegeben, auf die sich die Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland geeinigt haben.

Die Veröffentlichung macht die Texte nicht zu unmittelbar geltendem Recht. Erst durch die Entscheidung der zuständigen Länderorgane und durch die landesübliche Bekanntgabe werden sie für die einzelnen Länder verbindlich.

Anerkennung der am Hessen-Kolleg in Frankfurt/M. zu Ostern 1965 erworbenen Reifezeugnisse

— Beschuß der KMK v. 7. 4. 1966 —

Die zu Ostern 1965 am Hessen-Kolleg in Frankfurt/M. erworbenen Reifezeugnisse werden in den Ländern der Bundesrepublik anerkannt.

GMBL 1966, S. 298

Genehmigung zur Einrichtung eines 12. und 13. Schuljahres (5. Versuch) am „Colegio Peruano-Aleman Alexander von Humboldt“ in Lima-Miraflores zur Vorbereitung auf den Besuch deutscher Hochschulen und Abnahme einer erweiterten Ergänzungsprüfung an dieser Schule Ende 1967

— Beschuß d. KMK v. 15. 4. 1966 —

Die Konferenz der Kultusminister der Länder genehmigt die Einrichtung eines 12. und 13. Schuljahres (5. Versuch) am „Colegio Peruano-Aleman Alexander von Humboldt“ in Lima-Miraflores zur Vorbereitung auf den Besuch deutscher Hochschulen und stellt die Ermächtigung zur Abhaltung einer erweiterten Ergänzungsprüfung unter Leitung eines deutschen Prüfungsbeauftragten am Ende des zweijährigen Lehrganges im Jahre 1967 in Aussicht. Die Prüfung erstreckt sich auf die im Lehrplan vorgeschriebenen sieben Unterrichtsfächer (Deutsch, Spanisch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie); im übrigen gelten die

Bestimmungen der Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland vom 5. August 1954 sinngemäß.

Als Zeugnis erhalten die erfolgreichen Prüflinge eine Bescheinigung, die in Verbindung mit dem von ihnen bereits erworbenen Zeugnis der Hochschulreife eines ausländischen Staates als vollgültiges Reifezeugnis anerkannt wird.

Es sollen nur solche Bewerber in den Lehrgang aufgenommen werden, die ein amtlich anerkanntes Abschlußzeugnis einer peruanischen höheren Schule erworben haben und über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Bei Bewerbern, die im Besitz des entsprechenden Zeugnisses eines anderen Staates sind, ist die Zulassung von einer Sondergenehmigung abhängig, die von der Alexander-von-Humboldt-Schule in Lima auf dem Dienstwege bei der Kultusministerkonferenz zu beantragen ist. Eine solche Sondergenehmigung ist auch erforderlich für die Aufnahme und die Zulassung von Bewerbern, die durch diese Regelung nicht erfaßt sind.

GMBL. 1966, S. 298

Deutsche Reifeprüfungen im Ausland vom 1. April 1965 bis 31. März 1966

Zum Abschluß ihrer unterrichtlichen und erzieherischen Arbeit wurden zwischen dem 1. April 1965 und dem 1. März 1966 an einer Reihe von Schulen im Ausland deutsche Reifeprüfungen abgehalten. Diese Prüfungen fanden unter dem Vorsitz eines Beauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister statt, den jeweils der Präsident dieser Konferenz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt bestellte.

Die ausgefertigten deutschen Reifezeugnisse tragen die Unterschrift des von der Kultusministerkonferenz beauftragten Prüfungsvorsitzenden und sind als vollgültige deutsche Reifezeugnisse anerkannt.

I.

Deutsche Reifeprüfungen fanden an folgenden Deutschen Auslandschulen, die zur Reifeprüfung führen, statt:

Belgien:	Deutsche Schule in Brüssel;
Finnland:	Deutsche Schule (Pestalozzi-Schule) in Helsinki;
Griechenland:	Deutsche Schule (Dörpfeld-Gymnasium) in Athen;
Iran:	Deutsche Schule in Teheran;
Italien:	Deutsche Schule in Mailand; Istituto Giulia in Mailand; Deutsche Schule in Rom;
Japan:	Deutsche Schule in Tokyo;
Niederlande:	Deutsche Schule in Den Haag, Kolleg Exaten in Baexem, Arnold-Janssen-Schule in Steyl, St. Michaels-Gymnasium in Steyl, Kolleg St. Ludwig in Vlodrop, St. Josefs-Kolleg in Watersleide-Sittard;
Portugal:	Deutsche Schule in Lissabon;

Spanien:

Deutsche Schule (Colegio de San Miguel) in Madrid;

Vereinigte Arabische Republik:

Deutsche Evangelische Oberschule in Kairo.

Diese Prüfungen wurden nach der Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland vom 5. August 1954 abgenommen.

II.

Außerdem wurden folgende Deutsche Auslandschulen, die zur Schlußprüfung führen, durch die Kultusministerkonferenz zur Abhaltung einer deutschen Reifeprüfung ermächtigt, bei der gleichfalls die Reifeprüfungsordnung vom 5. August 1954 angewandt wurde:

Äthiopien: Deutsche Schule in Addis Abeba;

Schweden: Deutsche Schule in Stockholm.

III.

Die Kultusministerkonferenz erteilte ebenfalls Privatschulen im deutschsprachigen Ausland die Genehmigung, eine deutsche Reifeprüfung abzuhalten:

Österreich: Privatgymnasium Stella Matutina in Feldkirch;

Schweiz: Institut auf dem Rosenberg, St. Gallen, Lyceum Alpinum in Zuoz.

Die Reifeprüfung am Privatgymnasium Stella Matutina in Feldkirch wurde nach der Reifeprüfungsordnung vom 5. August 1954, die Reifeprüfungen an den vorgenannten Schweizer Schulen wurden nach der Ordnung für deutsche Reifeprüfungen an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland vom 15. Februar 1951 durchgeführt.

IV.

Auch die Deutsche Schule in Istanbul wurde durch die Kultusministerkonferenz ermächtigt, eine deutsche Reifeprüfung abzuhalten. Diese wurde nach der schuleigenen, vom türkischen Unterrichtsministerium genehmigten Reifeprüfungsordnung vom 2. März 1956 vollzogen.

V.

An folgenden Deutschen Schulen im Ausland konnte nach Besuch eines von der Kultusministerkonferenz genehmigten 13. bzw. 12. und 13. Schuljahres, das auf dem bis zur Hochschulreife des Gastlandes führenden Lehrgang aufgebaut worden ist, durch erfolgreiche Teilnahme an einer erweiterten Ergänzungsprüfung ein vollgültiges deutsches Reifezeugnis erworben werden:

Argentinien:	Escuela del Norte/Goethe-Schule in Martinez/Buenos Aires;
Kolumbien:	Colegio Andino in Bogotá;
Peru:	Colegio Peruano-Alemán in Miraflores-Lima;
Südwestafrika:	Deutsche Höhere Privatschule Windhoek.

Diesen Prüfungen lagen die einschlägigen Bestimmungen der Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland vom 5. August 1954 zu Grunde.

